

# 18. Deutscher Familiengerichtstag

## 16. – 19. September 2009



**AK Nr.:** 20  
**Thema:** Weiterer Versorgungsausgleich nach neuem Recht  
**Leitung:** Richter am OLG Michael Triebs, Augsburg

### Arbeitskreisergebnisse

1. Bei hinreichender Verfestigung eines Anrechts sollte der Gesetzgeber eine Sicherungsmöglichkeit für Ansprüche nach § 22 VersAusglG regeln über § 23 VersAusglG hinaus entsprechend dem Rechtsgedanken des § 29 VersAusglG.
2. Im Wertausgleich bei der Scheidung vergessene Ansprüche sind schuldrechtlich auszugleichen (§§ 20 ff VersAusglG).
3. Vergessene Anrechte können nicht nach § 52 VersAusglG in einen Wertausgleich bei der Scheidung überführt werden.
4. § 51 VersAusglG bedarf einer verfassungskonformen Einschränkung bei einem Rentenbezug in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 30 VersAusglG dahingehend, dass der Ausgleichswert entweder auf einen aktuellen Zeitpunkt berechnet wird oder lediglich ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach §§ 20 ff VersAusglG stattfinden kann.
5. In dem Katalog des § 32 VersAusglG ist zusätzlich die öffentlich-rechtliche Zusatzversorgung aufzunehmen.
6. Anträge nach § 33 VersAusglG sind erst zulässig, wenn eine Rente bezogen wird oder entsprechend § 226 Abs. 2 FamFG.
7. Die Berechnung, die der Gesetzgeber im Beispielfall in der BT-DS 16/10144, Seite 72 vorgenommen hat, entspricht nicht dem Gesetzesziel.
8. Die Frage, ob das Verfahren nach § 33 VersAusglG gegenüber einem Unterhaltsprozess vorgreiflich ist, diskutierte der AK kontrovers.
9. Die Entscheidung nach § 33 VersAusglG bindet den Richter im Unterhaltsprozess in tatsächlicher Hinsicht.
10. Bei einer zeitratierlichen Berechnung eines Anrechts der betrieblichen Altersversorgung ist die verfallbare Dynamik später schuldrechtlich auszugleichen (§§ 20 ff VersAusglG). Dies wird durch § 12 VersAusglG nicht in Frage gestellt.
11. Der Versorgungsausgleich wird mit Anhängigkeit des Scheidungsantrags bzw. des Antrags in isolierten Verfahren bei Gericht bereits eingeleitet.
12. In den Tenor ist bei der externen Teilung zusätzlich zum Kapitalbetrag eine Verzinsung in Höhe des Rechnungszinses ab Ehezeitende anzuordnen.